

Änderung der Richtlinie zur Gewährung von Fehlbetrags- und Sonderbedarfszuweisungen (§§ 17 und 18 FAG) *)

Erlass des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport vom 13. November 2024 - IV 307 - 70921/2024 -

Die Richtlinie zur Gewährung von Fehlbetrags- und Sonderbedarfszuweisungen (§§ 17 und 18 FAG) vom 18. November 2023 (Amtsbl. Schl.-H. S. 2991) wird wie folgt geändert:

1) Ziffer 2.3.1 erhält folgende Fassung:

„Die Hebesätze müssen im Jahr der Antragstellung einen Mindestsatz erfüllen. Die Gewerbesteuer muss auf mindestens 380 Prozent festgesetzt sein. Für die Grundsteuern A und B gilt bei Antragstellung im Jahr 2025 Folgendes:

- a) Gemeinden, die im Jahr 2024 die Grundsteuer A auf den Mindesthebesatz von 380 Prozent und die Grundsteuer B auf den Mindesthebesatz von 425 Prozent festgesetzt hatten, müssen mindestens die aufkommensneutralen Hebesätze nach Transparenzregister festsetzen.
- b) Gemeinden, die im Jahr 2024 die Grundsteuer A über 380 Prozent und die Grundsteuer B über 425 Prozent festgesetzt hatten, erfüllen die Voraussetzungen für eine Antragstellung auch dann noch, wenn sie die Grundsteuern niedriger als die aufkommensneutralen Hebesätze nach Transparenzregister festsetzen, jedoch nicht niedriger als der Wert, der im selben Verhältnis zum aufkommensneutralen Hebesatz nach Transparenzregister steht, wie ihr Hebesatz im Jahr 2024 im Verhältnis zum bisherigen Mindesthebesatz stand.
- c) Gemeinden, die im Jahr 2024 die Grundsteuer A unter 380 Prozent und die Grundsteuer B unter 425 Prozent festgesetzt hatten, müssen den jeweiligen Hebesatz nach Transparenzregister im selben Verhältnis erhöhen, wie der Hebesatz im Jahr 2024 hätte erhöht werden müssen, um den bisherigen Mindesthebesatz zu erreichen.

*) Ändert Erl. vom 18. November 2023, Gl.Nr. 2022.68

d) Wenn eine Gemeinde zwischen Nichtwohngrundstücken und Wohngrundstücken differenzierende Hebesätze festsetzt, muss das Gesamtaufkommen der Grundsteuer B mindestens demjenigen Aufkommen entsprechen, das im Jahr 2024 bei einem Hebesatz von 425 Prozent angefallen wäre.“

2) Ziffer 3.3.2 erhält folgende Fassung:

„Im Jahr der Antragstellung müssen die Mindesthebesätze nach Ziffer 2.3.1 erhoben werden.“

Diese Änderung der Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2025 in Kraft.